

---

Inhaltsverzeichnis

**Senat**

17.10.2007	Gebührenordnung für den Master-Studiengang Denkmalpflege	1
16.01.2008	Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	2
16.01.2008	Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung bei Regelstudienzeitüberschreitung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	3

**Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

31.01.2007	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	3
25.09.2007	Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Medizin-Ethik-Recht" (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	14

**Philosophische Fakultät I**

02.03.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	28
------------	---	----

---

## Senat

---

### Gebührenordnung für den Master-Studiengang Denkmalpflege

vom 17.10.2007

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 102) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege erlassen.

**§ 1  
Geltungsbereich, Gebührenpflicht,  
Verwendung der Gebühren**

(1) Diese Gebührenordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Denkmalpflege regelt die

Erhebung einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer Kalkulation der Philosophischen Fakultät I.

(3) Die Gebühr wird für die Verbesserung der Lehre aufgewandt, u.a. für Grabungskosten, Baudokumentationen, Filmdokumentationen, Honorarkräfte, Gastvorträge, Skripten, Kopiervorlagen, Workshops, Exkursionen.

## § 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Teilnahme an dem Studiengang Denkmalpflege beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 175,00 €.

Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) in der derzeit gültigen Fassung befinden, sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeiten befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung entsprechend.

Die Befreiung von den Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Vor Aufnahme des Studiums ist der Antrag bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester bei der Philosophischen Fakultät I,

Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas, zu stellen. Bei Rückmeldung entsprechen die Fristen für die Anträge den Rückmeldefristen.

## § 3 Fälligkeit, Zahlung

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Studiengang Denkmalpflege auf der Grundlage eines Bescheides des gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschusses. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr in Höhe von 175,00 € ist zur Einschreibung, spätestens bis zum 30. September zu erbringen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 16.01.2008 beschlossen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 31. Januar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.01.2008

Die Allgemeine Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1) in der Fassung vom 26.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 2, S. 2) wird mit Wirkung ab Wintersemester 2007/2008 wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 Ziffer 2. a) lautet:

„(a) Studiengänge und andere Angebote gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. a), ausgenommen die Weiterbildungen im Studiengang Lehramt,“

(2) In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2. b) werden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung erhoben.“

(3) § 3 Abs. 8 wird folgende redaktionelle Änderung vorgenommen:

„...gemäß Abs. 3.“

(4) In der Anlage lautet die fortlaufende Nummer 2 wie folgt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
2.	• Gebühren für ein zweites oder weiteres Studium [§ 2	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	• 500,00 €

<p>Abs. 2 Ziffer 2. b)]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren für postgraduale Studiengänge und nicht konsekutive Masterstudiengänge [§ 2 Abs. 2 Ziffer 2. b)]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 500,00 € nach Aufwand gemäß § 111 Abs. 8 HSG LSA</li> </ul>
---	---

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 31. Januar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 16.01.2008 beschlossen.

---

## **Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung bei Regelstudienzeitüberschreitung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 16.01.2008

Die Gebührenordnung bei Regelstudienzeitüberschreitung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 3) wird mit Wirkung ab Wintersemester 2007/2008 wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt nach Maßgabe von § 112 HSG LSA in Form eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung.“

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 31. Januar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 16.01.2008 beschlossen.

---

## **Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 31.01.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- bzw. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Empirische Ökonomik und Politikberatung“ (Empirical Economics and Policy Consulting) (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs „Empirische Ökonomik und Politikberatung“ (120 Leistungspunkte). Die deutsche Bezeichnung des Studiengangs ist „Empirische Ökonomik und Politikberatung“, die englische Übersetzung der Bezeichnung ist „Empirical Economics and Policy Consulting“.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2007 das Studium aufnehmen.

#### **§ 2 Art des Master-Studienganges**

(1) Bei dem Studiengang „Empirische Ökonomik und Politikberatung“ (Empirical Economics and Policy Consulting) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten. Der Studiengang vertieft und erweitert den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre (Economics)“.

(2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

#### **§ 3 Ziele des Studienganges**

(1) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erstreckt sich auf all jene Berufe, bei denen das Verständnis gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge gefordert ist. Sie umfasst die analytische Durchdringung realer wirtschaftlicher Probleme und die Darstellung wirtschaftlicher Analysen für ein fachkundiges Publikum und vor allem für die breite Öffentlichkeit. Mögliche Arbeitgeber sind damit Ministerien, Parteien, Verbände, Forschungsinstitute, Think Tanks, Medien/Journalismus, Banken/Versicherungen, große Unternehmen, internationale Organisationen sowie Gewerkschaften.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage vertiefte Kompetenzen zur Analyse und Kommunikation volkswirtschaftlicher Problemlösungen zu vermitteln. Sie sollen ein breites wirtschaftswissenschaftliches Fach- und Metho-

denwissen erwerben, um mit wissenschaftlichen Methoden Probleme selbstständig analysieren zu können. Er vermittelt die Schnittstellenkompetenz, Erkenntnisse empirischer Ökonomik mit hoher Politikrelevanz unter den Bedingungen einer pluralistischen Demokratie zu kommunizieren. Die Förderung der Fähigkeit zum selbstständigen, kritischen Denken wie auch zur Entwicklung eigener theoretischer und methodischer Ansätze ist ein wichtiger Teil des Studiums. Das Master-Studium legt damit auch die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung durch eine Promotion.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, lassen Spezialisierungen im Laufe des Studiums eine differenzierte Ausbildung zu, die nach individuellen Interessen ausgerichtet werden kann. Darüber hinaus bedarf es auch des Erlernens und / oder Trainierens von

- vertieften Kenntnissen ökonomischer Theorien und quantitativer Analyseverfahren,
- Modell- und Systemanalyse,
- Fähigkeiten der Argumentation und Kommunikation,
- problemorientiertem Denken und
- Arbeit im Team.

(4) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(5) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium sind die Beherrschung der englischen Sprache und möglichst wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung dieser Kenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote hinaus. Zur Stärkung der Sprachkompetenz wird ein Teil des Lehrangebotes gemäß § 12 Abs. 3 in englischer Sprache angeboten und geprüft.

#### **§ 4 Studium im Ausland**

Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterhält mit mehreren Hochschulen im Ausland Partnerschaften, die einen Austausch von Studierenden einschließen. Einzelheiten darüber werden bekannt gegeben. Studierende können Auslandsaufenthalte auch in eigener Initiative organisieren und gestalten. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ernennt Beauftragte, die die Studierenden über ein geplantes Auslandsstudium beraten und die mit den Partneruniversitäten den Austausch organisatorisch begleiten. An einer ausländischen Universität erbrachte Studienleistungen können gemäß § 17 Abs. 14 und 15 anerkannt werden. Zwecks Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen ist eine Absprache mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern vor Aufnahme des Auslandsstudiums dringend anzuraten.

Ein Learning-Agreement im Sinne des ECTS soll abgeschlossen werden.

#### **§ 5 Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Wahlpflichtfächer. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch jede Universitätsprofessorin bzw. jeder Universitätsprofessor der Fakultät und deren bzw. dessen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

(4) Das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt orientiert sich zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden, informiert die Studierenden und fordert zur Studienberatung auf, wenn dies erforderlich erscheint. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Zulassung zum Studium**

(1) Ein Masterstudium setzt fundierte volkswirtschaftliche Kenntnisse voraus, die mit einem Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiengang erworben werden. Weiterhin sind fundierte Kenntnisse in Mathematik, Erfahrung im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Beherrschung der deutschen und der englischen Sprache in Wort und Schrift unbedingt erforderlich.

(2) Die für ein Masterstudium erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch ein erfolgreich mindestens mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen wirtschaftsorientierten Studiengang mit der Examensnote „Gut“ (2,5) oder besser.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache ist durch den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder eine vergleichbare Sprachprüfung nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die Beherrschung der deutschen Sprache durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH), einen Bachelor-Abschluss an

einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder durch eine äquivalente Bescheinigung nachweisen.

(4) Wünschenswert sind Grundkenntnisse sowie einschlägige Erfahrungen bzw. nachgewiesene Fähigkeiten im inhaltlichen Schwerpunkt des Master-Studiengangs. Dazu zählen insbesondere Studienschwerpunkte in der empirischen Ökonomik sowie praktische Erfahrungen in der empirischen Wirtschaftsforschung und in der Politikberatung.

(5) Unzureichende Vorkenntnisse müssen durch zusätzliche Lehrveranstaltungen vor und während des Studiums ausgeglichen werden. Der dafür erforderliche Stundenumfang ist nicht Bestandteil des nach § 8 Abs. 2 ausgewiesenen Workloads des Studiengangs. Die Zulassung zum Master-Studiengang kann durch den Prüfungsausschuss mit entsprechenden Auflagen verbunden werden. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist bis zum Ende des ersten Studienjahres zu erbringen.

(6) Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Leistungen nicht eindeutig zu beurteilen, so kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen.

(7) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der Fassung vom 24. Mai 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 282ff.) stehen als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bis zu 20% der Studienplätze zur Verfügung.

(8) Auch bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen wird zum Studium nicht zugelassen, wer eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. das erste juristische (Staats-) Examen an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(9) Die Erfüllung der Zulassungskriterien begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

(10) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen;
2. Ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf;
3. Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen;
4. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch und, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist, in Deutsch;

5. Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse wie Praktikumsnachweise oder Empfehlungsschreiben.

(11) Die Bewerbungsfrist endet für das Wintersemester am 15. Juli, für das Sommersemester am 30. Januar des jeweiligen Jahres.

## **§ 7 Studienbeginn**

Das Studium beginnt im Wintersemester und im Sommersemester.

## **§ 8 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.

(3) Der Studiengang umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:

1. „Volkswirtschaftslehre“ (30 Leistungspunkte),
2. „Empirische Methoden“ (25 Leistungspunkte),
3. „Politikberatung“ (25 Leistungspunkte),
4. „Praxisprojekt“ (15 Leistungspunkte);

Des Weiteren umfasst der Studiengang das Modul

5. Masterarbeit (25 Leistungspunkte).

Der Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(4) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht (Anlage) für den Wahlbereich aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden. Ausdrücklich ist es dabei möglich, die Lehrangebote von Gastdozentinnen oder Gastdozenten einzusetzen. Ebenso können vom Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlangebot entfernt werden. Das Angebot an Modulen und die Allgemeinen Modulbeschreibungen sind in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen.

## **§ 9 Praxisprojekt**

(1) Das Praxisprojekt wird in Kooperation mit einem Praxispartner als Pflichtveranstaltung durchgeführt. In diesem Praxisprojekt soll das im Rahmen von Vorlesungen und Seminaren erworbene Wissen für die Analyse konkreter Probleme eingesetzt werden. Die Studierenden sollen ein Forschungsthema aus der empirischen Wirtschaftsforschung oder der Politikberatung bearbeiten. Mehrere Studierende können ein Thema im Rahmen einer Projektgruppe gemeinsam bearbeiten.

(2) In der Regel entspricht das Praxisprojekt einer Vollzeitätigkeit von sechs Wochen. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Das Ergebnis des Praxisprojekts wird in einem schriftlichen Projektbericht dokumentiert. Die Bewertung des Praxisprojekts erfolgt auf Grundlage des Projektberichts durch die Betreuerinnen und Betreuer.

### **§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
2. Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
3. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
4. Kolloquien: dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme;
5. Repetitorien: dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes;
6. Planspiele: dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen;
7. Fallstudien: dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen;
8. Projektgruppen und -seminare: dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team;
9. Tutorien: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen;
10. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

### **§ 11 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad des „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

### **§ 12 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Neben der Masterarbeit sind Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:

1. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten bis in der Regel höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden;
2. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
3. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag;
4. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit;
5. Projektbericht: eine Beschreibung eines Projektes;
6. Gruppenarbeiten: sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
7. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
8. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit;
9. Diskussionsleitung;
10. Sitzungsmoderation;
11. Sitzungsprotokolle;
12. Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben;
13. Kurzttest.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache.

(4) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

(5) Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß § 17 Abs. 4 „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Modul-

teilleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 9 Satz 2 geregelten Fälle des Ausschlusses wegen der schwerwiegenden Störung einer Prüfung. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Modulleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss für insgesamt höchstens vier Module mit Ausnahme der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung jeweils eine zweite Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studiensemesters zugelassen werden.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

### **§ 13**

#### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

Die Anmeldung erfolgt im Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Modalitäten der Anmeldung werden über das elektronische Online Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Die Prüfungstermine sind in der Regel spätestens drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem anzukündigen.

### **§ 14**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätige Professorinnen und Professoren;
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgeübt haben;
4. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Soweit Modulleistungen aus anderen Fakultäten als der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geprüft werden, können auch aus diesen Fakultäten die unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen zu Prüferinnen und Prüfern ernannt werden.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grund können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 15**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht gemäß §§ 60 und 61 HSG LSA aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs und
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nicht mit.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(10) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(11) Geschäftsstelle zur Durchführung der Prüfungen ist das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.

(12) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(13) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Masterarbeit**

(1) Eine Masterarbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit ihrer mündlichen Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von 25 Leistungspunkten.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Abs. 6 das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Für die Erstellung der Masterarbeit ist das letzte Fachsemester vorgesehen.

(4) Für die Masterarbeit ist ein Thema aus dem Bereich der empirischen Ökonomik oder der Politikberatung zu wählen. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt bzw. betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und den Problembereich der Masterarbeit vorschlagen.

(5) Das Thema für die Masterarbeit wird von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Abs. 5.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(8) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller in englischer Sprache angefertigt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. das erste juristische Staatsexamen an einer Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Master-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Studiengang befindet.

(10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(11) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Masterarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Verteidigung der Masterarbeit.

(12) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabebetrag ist aktenkundig zu machen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Wird die Masterarbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(13) Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden. Über die Rechtzeitigkeit der Abgabe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(14) Die Masterarbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 17 Abs. 4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(16) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ lautet. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.

(17) Die Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden fachlichen Diskussion der Problemstellung. Die Verteidigung erfolgt nur,

wenn die Gesamtbewertung der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ ist. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 14 Abs. 2 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 14 Abs. 3. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Dauer der Prüfung darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(18) Wird in der Bewertung der Masterarbeit und in der Verteidigung der Masterarbeit mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Masterarbeit“ die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 17 Abs. 4 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Masterarbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Masterarbeit mit dem Gewicht zwei Drittel und die Bewertung der Verteidigung mit dem Gewicht ein Drittel eingehen.

(19) Die Verteidigung der Masterarbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

## § 17

### **Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Mutterschutz, Elternzeit, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums**

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das Modul zum Studiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen und zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, bewertet. Aus zwingenden Gründen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses schriftliche Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit auch von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

Fachpunkte x	Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0= sehr gut	A=excellent	eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3= sehr gut minus	A-	

$85 \leq x < 90$	1,7=gut plus	B+	
$80 \leq x < 85$	2,0=gut	B=good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$75 \leq x < 80$	2,3=gut minus	B-	
$70 \leq x < 75$	2,7=befriedigend plus	C+	
$65 \leq x < 70$	3,0=befriedigend	C=satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$60 \leq x < 65$	3,3=befriedigend minus	C-	
$55 \leq x < 60$	3,7=ausreichend plus	D+	
$50 \leq x < 55$	4,0=ausreichend	D=sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$x < 50$	5,0=nicht ausreichend	F=fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten gemäß Abs. 3. Dabei beschreiben hundert Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der

Fachpunkte gemäß Abs. 3. Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(5) Ergibt sich die Bewertung durch die Mittlung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 „sehr gut (A=excellent)“, von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut (B=good)“, von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend (C=satisfactory)“, von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend (D=sufficient)“, über 4,0 „nicht ausreichend (F=fail)“.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und / oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht (Anlage) ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte

können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(13) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen staatlich anerkannten Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(14) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 13 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(15) Über die Anrechnung nach den Abs. 13 bis 14 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Bewertungen und Leistungspunkte gemäß den Abs. 3, 4 und 10 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.

(16) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(17) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BErzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(18) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können auf Antrag freiwillig Moduleleistungen oder Modulleistungen erbringen. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten ist eine Wiederholung nicht bestandener Moduleleistungen oder Modulleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(19) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(20) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Moduleleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens der Master-Prüfung erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(21) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer

1. die erforderlichen Leistungspunkte in den Pflichtmodulen nach der Studiengangübersicht (Anlage) erbracht hat,
2. die erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen der Bereiche nach § 8 Abs. 3 erbracht hat und
3. die erforderlichen Leistungspunkte in der Masterarbeit nach § 16 erbracht hat.

## **§ 18**

### **Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung eingeschrieben sind, gelten die Regelungen der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungs- bzw. Studienordnung bis längstens 30.09.2010 fort. Diese Studierenden können gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unwiderruflich erklären, dass für sie die Regelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung angewendet werden sollen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 31.01.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.11.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft, gleichzeitig treten die Prüfungsordnung in der Fassung vom 14.06.2004 und die Studienordnung in der Fassung vom 14.06.2004 (ABl. 2004, Nr. 2, S. 9) außer Kraft.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage  
Studiengangübersicht**

Lfd. Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
	<i>I. Kernbereich VWL Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule</i>		30					
44	Seminar (Pflichtmodul)	2	5	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	ab 2.
	5 Module aus:		25					
1	Mikroökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
30	Industrieökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
42	Advanced International Economics	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
71	Institutionenökonomik	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
75	Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
76	Monetäre Ökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
	<i>II. Bereich Empirische Methoden Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule</i>		25					
11	Seminar Methoden (Pflichtmodul)	2	5	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	ab 3.
	4 Module aus:		20					
3	Erhebungstechniken	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	1. / 3.
4	Multivariate Verfahren	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2. / 4.
5	Schätzen und Testen	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2. / 4.
6	Anwendungsprojekte (PC)	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	1. / 3.
10	Wirtschafts- und Sozialstatistik	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	1. / 3.
37	Univariate Zeitreihenmodellierung	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	1.

38	Multivariate Zeitreihenmodellierung und Mehrgleichungsmodelle	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2.
39	Mikroökonomie	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2.
40	Empirische Grundlagen der Politikberatung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
	<i>III. Politikberatung (Wahlmodule)</i>		25					
	5 Module aus:		25					
7	Projektseminar	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	ab 2.
8	Werkstattgespräche	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	ab 2.
73	Wirtschaftsethik und Politikberatung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
74	Nachhaltigkeit, New Governance & Corporate Citizenship	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
43	Projektseminar International Economics	2	5	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	2.
72	Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
2	Einführung in die Gesundheitsökonomik	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
80	Bevölkerungsökonomik	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
80c	Probleme der alternierenden Bevölkerung	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
46	Stadtökonomik I (Urban Economics)	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
47	Stadtökonomik II (Urban Economics)	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
48	Wettbewerbspolitik	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
49	Wettbewerbstheorie	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
50	Theorie der räumlichen Ordnung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
	<i>IV. Praxisprojekt (Pflichtmodul)</i>		15					
9	Praxisprojekt	Block	15	nein	schriftlich	5/120	nein	ab 2.
	<i>V. Masterarbeit</i>		25					

	<i>Pflichtmodul</i>							
118	Masterarbeit	0	25	nein	schriftlich und mündlich	25/120	ja	4.

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 25.09.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 102) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 8. Juni 2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 und 60 Leistungspunkte) beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den „Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium“ (ABStPOBM) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Medizin-Ethik-Recht (120 und 60 Leistungspunkte). Der Umfang des Studiengangs ist abhängig von dem Umfang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Näheres ergibt sich aus §§ 2 und 5 dieser Ordnung.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2008 das Studium im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.
- (3) Die Studiengangübersicht (Anlage 1 a und 1 b) und der Ablaufplan (Anlage 2 a, 2 b und 2 c) sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 2 Art des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit**

- (1) Bei dem Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ handelt es sich um einen gebührenpflichtigen, nicht-konsekutiven Master-Studiengang. Er ist im Profil eher forschungsorientiert. Der Master-Studiengang "Medizin-Ethik-Recht" ist weiterbildend im Sinne des § 8 Abs. 3 ABStPOBM.
- (2) Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 120 bzw. 60 Leistungspunkte, abhängig von dem bereits vorliegenden Studienabschluss gemäß § 5 Abs. 2 und 3.

### **§ 3 Ziele des Studiengangs**

Mit der zunehmenden Komplexität der Kernentscheidungen des menschlichen Lebens wurde in den letzten dreißig Jahren in der Rechtswissenschaft immer deutlicher, dass die Grundfragen medizinischer Behandlung nicht mehr länger aus einer Disziplin heraus zu zutreffenden Lösungsansätzen geführt werden können. Weder die behandelnden Medizinerinnen und Mediziner noch die beratenden Juristinnen und Juristen allein können Maßstäbe entwickeln, die zu zuverlässigen Konfliktlösungen führen. Gerade angesichts der immer knapperen Ressourcen im Gesundheitswesen und der stetig steigenden Ansprüche kranker Menschen werden diffizile mehrschichtige Entscheidungen im Praxisalltag bei der Behandlung von Menschen notwendig. Dem Arbeitsmarkt fehlen bislang Nachwuchswissenschaftler und Praktiker, die darin geschult sind, solche Entscheidungskonflikte interdisziplinär zu lösen. Zwar haben sich vereinzelt in der Rechtswissenschaft Spezialisierungen im Medizinrecht entwickelt, auch in der Philosophie werden ethische Entscheidungskonflikte diskutiert, letztlich fehlt aber die verbindende interdisziplinäre Behandlung all dieser Fragen. Mit diesem Studiengang soll diese bislang auf dem deutschen Ausbildungsmarkt bestehende Lücke geschlossen werden. Ziel des Studiengangs ist es, vertiefte Kenntnisse in medizinethischen, bioethischen und rechtlichen Fragestellungen unter Einbeziehung der medizinischen Praxis zu vermitteln. Es soll die Wechselwirkung der Fachgebiete interdisziplinär gelehrt und unter Bezug auf medizinische und gesundheitspolitische Probleme durchdrungen werden. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, fundierter Urteilsfähigkeit und kritischer Einord-

nung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Sie sollen in der Lage sein, komplexe Sachverhalte unter Anwendung ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden zu bewerten und einer Lösung zuzuführen.

#### **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht am Interdisziplinären Zentrum Medizin-Ethik-Recht eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden zu ihren Sprechzeiten. Zur Optimierung des Studienverlaufs ist für neu zugelassene Studentinnen und Studenten zu Beginn des Semesters eine Studienfachberatung obligatorisch.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

#### **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) In dem Master-Studiengang müssen, abhängig von dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß §§ 2 und 3, 120 bzw. 60 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Der Master-Studiengang mit 120 Leistungspunkten wendet sich an Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss von 180 Leistungspunkten in den Fächern Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder ähnlichen Qualifikationen.

(3) Der Master-Studiengang mit 60 Leistungspunkten, wendet sich an Absolventinnen und Absolventen eines Staatsexamens-, Diplom- bzw. Master-Studiengangs in den Fächern Medizin, Theologie, Rechtswissenschaft oder ähnlichen Qualifikationen.

(4) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ setzt über den durchschnittlichen Anforderungen liegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten voraus.

(5) Diese Voraussetzungen sind in der Regel erfüllt bei erfolgreichem Abschluss

a. eines deutschen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums (Erstes Juristisches Staatsexamen, erste juristische (Staats-)Prüfung oder Master-Abschluss) oder des zweiten juristischen Staatsexamens, der zweiten juristischen (Staats-)Prüfung mit dem Prädikat "vollbefriedigend" (mindestens neun Punkte, bei einem Masterabschluss eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland oder einem Staatsexamen in Medizin mit einem gleichwertigen Abschluss oder einem gleichwertigen

Abschluss eines gleichwertigen Studiums in Medizin im Ausland;

b. eines Universitätsstudiums (Diplom oder Master-Abschluss) in den Fächern Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder ähnlichen Qualifikationen mit dem Prädikat "gut" (mindestens 75 Fachpunkte, bei einem Masterabschluss eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen Studiums im Ausland;

c. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums mit einem Bachelor in den Fächern Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder ähnlichen Qualifikationen mit dem Prädikat „gut“ (mindestens 75 Fachpunkte) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen Studiums im Ausland.

(6) Die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Studiengang, der 120 Leistungspunkte aufweist, beantragt die Zulassung schriftlich bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres (für das Wintersemester) beim Studien- und Prüfungsausschuss. Die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Studiengang, der 60 Leistungspunkte aufweist, beantragt die Zulassung schriftlich bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres (für das Sommersemester) beim Studien- und Prüfungsausschuss. Einzureichen sind ein Zulassungsantrag, ein Lebenslauf mit Passbild, eine Begründung für die Wahl des Studiengangs, das Zeugnis über den Hochschulabschluss und das Abiturzeugnis. Zeugnisse sind in glaubwürdiger Form einzureichen.

(7) In jedem Semester werden bis zu 10 Studentinnen und Studenten aufgenommen. Übersteigen die Bewerbungen diese Zahl, so ist vom Studien- und Prüfungsausschuss eine Rangliste auf Grund der Ergebnisse der Abschlusszeugnisse zu erstellen. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingelegt werden.

(8) In den Master-Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Leistungen alle Studierenden übertreten, die den Aufbaustudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ bis zum Wintersemester 2007/2008 begonnen haben.

(9) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in- und ausländischer Abschlüsse, Grade und Studienleistungen gilt § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 ABStPOBM entsprechend.

(10) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, z.B. "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" oder vergleichbares Niveau.

(11) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der

jeweils gültigen Fassung steht mindestens ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(12) Mit der Zulassung ordnet der Studien- und Prüfungsausschuss die Bewerberinnen und Bewerber einer der Qualifikationsgruppen des § 7 zu. Die Zuordnung richtet nach dem Abschluss gemäß Abs. 1.

## § 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt für die Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss zum Wintersemester und für die Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsexamen-, Diplom- bzw. Master-Abschluss zum Sommersemester (§ 5 ABStPOBM). Eine Übersicht zum Ablauf des Studiums gibt die Anlage 2 a. Die Studierenden werden für die Zeit ihres Studiums an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert.

## § 7 Aufbau des Studiengangs, Qualifikationsgruppen

(1) Während ihres Studiums sind die Studierenden einer der folgenden Qualifikationsgruppen zugeordnet:

- a. medizinische Qualifikation,
- b. ethische Qualifikation,
- c. juristische Qualifikation.

Die Qualifikationsgruppe bestimmt, welche Pflichtmodule die Studierenden zu belegen haben. Die Qualifikationsgruppe bestimmt außerdem, den Inhalt des Pflichtpraktikums, das die Studierenden des Studiengangs "Medizin-Ethik-Recht" 60 LP zu absolvieren haben.

(2) Die Studierenden müssen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Medizin-Ethik-Recht" 120 LP

- a. ein Pflichtmodul „Einführungspraktikum“ im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- b. ein Pflichtmodul „Einführung“ im Umfang von 10 Leistungspunkten;

Die Qualifikationsgruppe bestimmt, aus welchen Vorlesungsreihen, nach der Beschreibung im Modulhandbuch, sich das Pflichtmodul „Einführung“ zusammensetzt:

- die Studierenden mit medizinischer Qualifikation müssen die im Modul „Einführung“ angebotenen Veranstaltungen zu den Inhalten Recht und Ethik und das Kolloquium besuchen;
- die Studierenden mit ethischer Qualifikation müssen die im Modul „Einführung“ angebotenen Veranstaltungen zu den Inhalten Recht und Medizin und das Kolloquium besuchen;
- die Studierenden mit juristischer Qualifikation müssen die im Modul „Einführung“ angebotenen Veranstaltungen zu den

Inhalten Ethik und Medizin und das Kolloquium besuchen;

- c. vier Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten,
- d. acht bzw. neun Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich im Umfang von insgesamt 45 Leistungspunkten und
- e. eine Master-Arbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten erfolgreich absolvieren. Der Ablauf des Studiums "Medizin-Ethik-Recht" 120 LP für die jeweilige Qualifikationsgruppe ergibt sich aus Anlage 2 b.

(3) Die Studierenden müssen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Medizin-Ethik-Recht“ 60 LP

- a. ein Pflichtmodul „Einführung“ im Umfang von 10 Leistungspunkten; Die Qualifikationsgruppe bestimmt, aus welchen Vorlesungsreihen, nach der Beschreibung im Modulhandbuch, sich das Pflichtmodul „Einführung“ zusammensetzt:

- die Studierenden mit medizinischer Qualifikation müssen die im Modul „Einführung“ angebotenen Veranstaltungen zu den Inhalten Recht und Ethik und das Kolloquium besuchen;
- die Studierenden mit ethischer Qualifikation müssen die im Modul „Einführung“ angebotenen Veranstaltungen zu den Inhalten Recht und Medizin und das Kolloquium besuchen;
- die Studierenden mit juristischer Qualifikation müssen die im Modul „Einführung“ angebotenen Veranstaltungen zu den Inhalten Ethik und Medizin und das Kolloquium besuchen;

- b. ein Pflichtpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten, dabei bestimmt die Qualifikationsgruppe, welchen Inhalt das Pflichtpraktikum besitzt,

- c. drei Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten,
- d. drei Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten und

- e. eine Master-Arbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten erfolgreich absolvieren. Der Ablauf des Studiums "Medizin-Ethik-Recht" 60 LP für die jeweilige Qualifikationsgruppe ergibt sich aus Anlage 2 c.

(4) Das Pflichtmodul „Einführung“ dient der Homogenisierung der unterschiedlichen Qualifikationsgruppen und muss nach Abschluss des Einführungspraktikums für den Studiengang mit 120 Leistungspunkten oder im ersten Studiensemester für den Studiengang mit 60 Leistungspunkten belegt werden.

(5) Module im Grundlagenbereich dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

(6) Module im Spezialisierungsbereich dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und seiner Anwendung. Es können auch verbleibende, noch nicht

belegte Module aus dem Grundlagenbereich gewählt werden.

(7) Für die Master-Arbeit gilt § 16.

(8) Den Aufbau des Studiengangs zeigt die Studiengangübersicht (Anlage 1 a und 1 b) in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

## **§ 8 Praktika**

(1) Zu Beginn ihres Studiums müssen die Studierenden, die einen Bachelorabschluss besitzen ("Medizin-Ethik-Recht" 120 LP), ein Einführungspraktikum absolvieren. Ziel des Einführungspraktikums ist es, die Studierenden mit der Problematik der Medizinethik vertraut zu machen. Praxisnah sollen die Studierenden interdisziplinäre Fragestellungen im Bereich von Medizin, Ethik und Recht behandeln. Die Studierenden müssen das Einführungspraktikum sowohl im medizinischen als auch im juristischen Bereich durchführen. Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden selbst gewählt. Dabei kann das Praktikum extern oder innerhalb der Universität absolviert werden. Im Bedarfsfall leisten die Direktorinnen und Direktoren des Interdisziplinären Zentrums Medizin-Ethik-Recht Hilfe bei der Suche nach einer Praktikumsstelle. Der Inhalt des Praktikums wird von den jeweiligen Praktikumsstellen festgelegt. Zur Bewertung haben die Studierenden einen Praktikumsbericht und eine Betreuerbestätigung der Praktikumsstelle beim Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen. Die Modulnote fließt gemäß § 22 Abs. 2 ABStPOBM nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Während ihres Studiums müssen die Studierenden, die einen Staatsexamens-, Diplom- bzw. Master-Abschluss ("Medizin-Ethik-Recht" 60 LP) besitzen, in der vorlesungsfreien Zeit ein vierwöchiges Pflichtpraktikum absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum in zwei Teilabschnitte geteilt werden. Ziel des Pflichtpraktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in die praktische Arbeit der Kernfächer des Studiengangs zu geben. Studierende mit ethischer und juristischer Qualifikation müssen dieses Praktikum in einer Klinik absolvieren. Studierende mit medizinischer Qualifikation müssen dieses Praktikum bei einer Krankenhausleitung/ -verwaltung, einem Sozialversicherungsträger, einem Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Rechtsabteilung einer Ärztekammer, der Geschäftsstelle einer Ethikkommission, bei Gericht in einem mit Arzthaftungssachen befassten Spruchkörper, einem Sozialgericht, einem mit Arzthaftungssachen befassten Dezernat der Staatsanwaltschaft oder bei einem Rechtsanwalt, der seinen Tätigkeitsschwerpunkt in medizinrechtlichen oder sozialrechtlichen Fragen besitzt, absolvieren. Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden selbst gewählt. Im Bedarfsfall leisten die Direktorinnen und Direktoren des Interdisziplinären Zentrums Medizin-Ethik-Recht Hilfe bei der Suche nach einer Praktikumsstelle. Der Inhalt des Praktikums wird von der jeweiligen Praktikumsstelle festgelegt. Zur Bewertung haben die Studierenden einen Praktikumsbericht und eine Betreuerbestätigung der Praktikumsstelle beim Studien- und Prüfungsamt vorzulegen. Die Modulnote fließt gemäß § 22 Abs. 2 ABStPOBM nicht in die Gesamtnote ein.

## **§ 9 Projekte**

Projekte werden in der Regel in Kooperation mit Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich von Medizin, Ethik oder Recht über einen Zeitraum von vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Zur Bewertung haben die Studierenden eine Projektarbeit zu einer konkret festgelegten Fragestellung zu erstellen und beim Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen. Das Projekt gilt als Wahlpflichtmodul im Spezialisierungsbereich nach § 7 Abs. 2 d und Abs. 3 d.

## **§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Praktika: dienen der praxisnahen Behandlung aktueller medizinischer, medizinethischer und medizinrechtlicher Fragestellungen;
- d. Kolloquien: dienen der Diskussion und Vorstellung aktueller Themen auf dem Gebiet von Medizin, Ethik und Recht;
- e. Projekte: dienen der Anwendung des erworbenen Wissens in Form eigenständiger praktischer Arbeit, bei der die Studierenden mit konkreten Aufgabenstellungen aus der Praxis konfrontiert werden.

## **§ 11 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der akademische Grad eines „Master of Medicine, Ethics and Law“ (abgekürzt: M. mel.) verliehen (§ 13 Abs. 1 ABStPOBM).

## **§ 12 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Die Studiengangübersicht legt in Verbindung mit dem Modulhandbuch des Studiengangs die jeweiligen Formen der Modulleistungen, der Modulteilleistungen (§ 14 Abs. 2 ABStPOBM), der Modulvorleistungen (§ 14 Abs. 3 ABStPOBM) und der Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen (§ 14 Abs. 8 ABStPOBM) fest. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten je Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat;
- b. Referat: ein mündlicher Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer;
- c. Ausarbeitung zum Referat: eine schriftlich fixierte Arbeit von maximal 20.000 Textzeichen/10 Seiten im Anschluss an ein Referat;
- d. Projektarbeit: schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen/15 Seiten;
- e. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen/30 Seiten;
- f. Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- g. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zu den wesentlichen Inhalten des Praktikums sowie der Beurteilung studiengangspezifischer Fragestellungen von maximal 30.000 Textzeichen/15 Seiten;
- h. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 16.

(3) Bei Nichtbestehen einer Modulleistung ist eine zweimalige Wiederholung möglich. Ausnahmen bilden die Modulleistungen des Einführungspraktikums „Medizin-Ethik-Recht“ 120 LP, des Pflichtpraktikums „Medizin-Ethik-Recht“ 60 LP und des Moduls „Projekt“, für die keine zweite Wiederholung angeboten wird. Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die erste Wiederholung findet in der Regel bis spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit, in dem das Modul angeboten wurde, statt. Individuelle Absprachen zwischen Studierenden und Lehrenden bezüglich des Prüfungstermins können getroffen werden. Ausnahmen bilden die Modulleistungen des Einführungspraktikums „Medizin-Ethik-Recht“ 120 LP, des Pflichtpraktikums „Medizin-Ethik-Recht“ 60 LP und des Moduls „Projekt“, die bei der ersten Wiederholung bis spätestens zum Ende des folgenden Semesters erbracht werden müssen. Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Die Zeiträume für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus den allgemeinen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Eine nicht bestandene Modulleistung ist gemäß § 13 Abs. 3 ABSiPOBM spätestens innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung im darauf folgenden Studienjahr wiederholt werden, indem das jeweilige Modul einmal erneut belegt und danach eine zweite Modulprüfung abgelegt wird, wobei das bessere Ergebnis zählt. Eine Notenverbesserung ist im Rahmen des Studiengangs „Medizin-Ethik-Recht“ im selben Semester nicht möglich. Werden mehrere Klausurtermine in einem Fach angeboten, ist eine Teilnahme an diesem Termin zum Zwecke der Notenverbesserung ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Master-Arbeit.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens aner-

kannt haben. Wird hiergegen verstoßen, wird die Leistung mit 0 Punkten bewertet.

(6) Für Module, die aus anderen Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Modulbeschreibungen.

### § 13

#### Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen (§ 15 Abs. 2 ABSiPOBM) sind der Studiengangübersicht (§ 1 Abs. 3) in der Anlage 1 a und 1 b dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/ oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen und hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen durch Aushang und/ oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Für Wiederholungsprüfungen i.S.d. § 12 Abs. 3 ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt notwendig, die spätestens fünf Wochen vor dem Wiederholungstermin zu erfolgen hat. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studiengangübersicht und den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Modulbeschreibungen.

### § 14

#### Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studiengangs „Medizin-Ethik-Recht“ wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu bestätigen ist (§ 17 Abs.1 ABSiPOBM).

- (2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören an
  - a. drei Professorinnen oder Professoren aus dem Direktorium des Interdisziplinären Zentrums Medizin-Ethik-Recht,
  - b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
  - c. eine Studierende bzw. ein Studierender des Master-Studiengangs „Medizin-Ethik-Recht“.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt eine bzw. einen Vorsitzenden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt neben der Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Studiengang und allen sonstigen Entscheidungen nach dieser Ordnung. Darüber hinaus hat der Studien- und Prüfungsausschuss die Entwicklung des Master-Studiengangs zu beobachten und Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans zu geben. Bei Abstimmung über Prüfungsleistungen sind nur die Mitglieder in Abs. 2 (a) und (b) stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende zwei Stimmen.

### **§ 15 Prüfungsamt**

Das Prüfungsamt ist am Juristischen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingerichtet.

### **§ 16 Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module mit mindestens 40 Leistungspunkten im Master-Studiengang "Medizin-Ethik-Recht" 120 LP bzw. 20 Leistungspunkten im Master-Studiengang "Medizin-Ethik-Recht" 60 LP erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM) und im Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel ab Beginn des vierten für "Medizin-Ethik-Recht" 120 LP bzw. zweiten Semesters für "Medizin-Ethik-Recht" 60 LP über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Thema und Ausgabe, und Rückgabeterminpunkt sind nach § 20 Abs. 1 ABStPOBM aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten bzw. einem Semester bei der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer einzureichen. Thema, Ausgabe- und Rückgabeterminpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Die Ergebnisse der Arbeit sind in Thesen zusammenzufassen. Der Umfang der Arbeit beträgt maximal 80.000 Textzeichen/ 40 Seiten (ohne Fußnoten sowie Inhalts- und Literaturverzeichnis).

(6) Wird die Rückgabefrist ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden und wird mit 0 Punkten bewertet. Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit gelten die §§ 19 und 20 Abs. 12 ABStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen

Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden.

(8) Die Gutachten sind in der Regel nacheinander in jeweils vier Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen und Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(9) Die Punktzahl der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Bewertungen gebildet. Bei Abweichungen der Bewertungen bis zu vier Punkten gilt § 20 Abs. 11 ABStPOBM.

(10) Bei Krankheit gilt § 20 Abs.12 ABStPOBM.

(11) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

### **§ 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

(1) Die Modulleistungen und ihr Anteil an der Modulnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage 1 a und 1 b) dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Der Studiengangübersicht (Anlage 1 a und 1 b) ist zu entnehmen, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM).

(3) Module bzw. Fächerinhalte die im Rahmen eines sonstigen Studiums erbracht wurden, können auf Antrag eingebracht bzw. anerkannt werden. Diesbezüglich gilt § 4 ABStPOBM Abs. 1. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.

(4) Ein doppeltes Einbringen von Leistungen des gleichen Moduls ist nicht möglich.

(5) Abweichend von der Notenskala gemäß § 21 Abs. 5 ABStPOBM wird im Rahmen des § 21 Abs. 9 ABStPOBM folgendes festgelegt:

a. Die einzelnen Modulleistungen juristischer Module werden wie folgt bewertet:

sehr gut	=	16 bis 18 Punkte
gut	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	=	0 Punkte

b. Die Modulleistungen aus nichtjuristischen Modulen werden nach den Maßstäben und Bewertungssystemen der jeweiligen Fakultät bewertet.

c. Die Modulleistung ist erbracht, wenn das Ergebnis "ausreichend" (vier Punkte bzw. Äquivalent nach abweichenden Notensystemen anderer Fakultäten) erzielt worden ist.

(6) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Leistungsnachweise aus nichtjuristischen Fächern, soweit sie einem abweichenden Notenschema folgen, in Punkte im Sinne von Abs. 5 a umgerechnet. Dies geschieht nach folgendem Schema:

Notenstufe	Fachpunkte	Punkte (i.S.v. Abs. 5 a)
1,0	100	18
1,0	99	17
1,0	≥ 98	16
1,0	≥ 95	15
1,3	≥ 93	14
1,3	≥ 90	13
1,7	≥ 88	12
1,7	≥ 85	11
2,0	≥ 80	10
2,3	≥ 75	9
2,7	≥ 70	8
3,0	≥ 65	7
3,3	≥ 60	6
3,7	≥ 55	5
4,0	≥ 50	4
5,0	< 50	0-3

(7) Die Gesamtnote des Studiengangs bildet sich aus den Noten der einzubringenden Module. Dabei werden für die Gewichtung die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Leistungspunkten der entsprechenden Module multipliziert. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden Leistungspunkte. Die Gesamtnote des Master-Studiengangs errechnet sich bis auf eine Dezimalstelle ohne Auf- und Abrundung aus den Noten der einzubringenden Module. Die Studiengangübersicht (Anlage 1 a und 1 b) dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

Die Gesamtnote lautet:

summa cum = ausgezeichnet (13,0 bis 18,0 Punkte)  
laude

magna cum = sehr gut (9,0 bis 12,9 Punkte)  
laude

cum laude = gut (6,5 bis 8,9 Punkte)

rite = genügend (4,0 bis 6,4 Punkte)

non sufficit = ungenügend (bis 3,9 Punkte)

(9) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der erzielte Durchschnittswert unter der erforderlichen Note "rite" (4,0 Punkte) oder unter der zur Erfüllung des Curriculums erforderlichen Anzahl von 120 Leistungspunkten bzw. unter 60 Leistungspunkten liegt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Die Gesamtnote lautet dann „non sufficit“.

### § 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 02. Mai 2007; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 14. November 2007.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 28.04.2004 außer Kraft. Sie bleibt jedoch für alle Studierenden, die bereits vor dem Sommersemester 2008 eingeschrieben waren, bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009 gültig. Für diese Studierenden besteht die Möglichkeit, gegenüber dem Studien- und Prüfungsausschuss, einmalig und verbindlich die Geltung der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung zu wählen. Eine Anerkennung der bisherigen Leistungen ist im Rahmen des § 4 ABSStPOBM möglich.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage 1 a Studiengangübersicht „Medizin-Ethik-Recht“ 120 Leistungspunkte

#### A. Studiengangübersicht "Medizin-Ethik-Recht" 120 LP

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	LP	Vorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulleistungen, Vorleistung/en)	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodul für alle Qualifikationsgruppen</b>							
Einführungspraktikum	-	30	nein	Praktikumsbericht	-	nein	1. Semester
<b>Pflichtmodul für Medizinische Qualifikationsgruppe</b>							
Einführung (Kolloquium und 2 konkrete Vorlesung in Recht und Ethik – siehe konkrete	5	10	nein	<u>Modulleistung 1:</u> Klausur oder mündliche Prüfung <u>Modulleistung 2:</u> Klausur oder mündliche	10/90	nein	2. Semester

Modulbeschreibung)				che Prüfungen oder Ausarbeitung zum Referat			
<i>Pflichtmodul für Ethische Qualifikationsgruppe</i>							
Einführung (Kolloquium und 2 konkrete Vorlesung in Medizin und Recht – siehe konkrete Modulbeschreibung)	5	10	nein	<u>Moduleilleistung 1:</u> Klausur oder mündliche Prüfung <u>Moduleilleistung 2:</u> Klausur oder mündliche Prüfungen oder Ausarbeitung zum Referat	10/90	nein	2. oder 3. Semester
<i>Pflichtmodul für Juristische Qualifikationsgruppe</i>							
Einführung (Kolloquium und 2 konkrete Vorlesung in Medizin und Ethik – siehe konkrete Modulbeschreibung)	5	10	nein	<u>Moduleilleistung 1:</u> Klausur oder mündliche Prüfung <u>Moduleilleistung 2:</u> Klausur oder mündliche Prüfungen oder Ausarbeitung zum Referat	10/90	nein	2. oder 3. Semester
<i>Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich für alle Qualifikationsgruppen 4 von 5 Modulen – 20 LP von 25 LP</i>							
case studies	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	2. oder 3. Semester
Ethik	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	2. oder 3. Semester
Medizinrecht	4	5	nein	Klausur oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	2. oder 3. Semester
Sozialrecht	4	5	nein	Klausur oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	2. oder 3. Semester
Praktische Philosophie	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/90	nein	3. Semester
<i>Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich für alle Qualifikationsgruppen 45 LP von 70 LP</i>							
Rechtsmedizin	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	2. oder 3. oder 4. Semester
Klinische Psychologie	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	3. Semester
Pflegerecht	2	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	2. oder 3. oder 4. Semester
Profilbildung Praktische Philosophie	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/90	nein	3. oder 4. Semester

Theologie	2	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	2. oder 3. oder 4. Semester
Verfassungs- und Gesundheitsrecht	2	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	2. oder 3. oder 4. Semester
Projekt	-	5	nein	Projektarbeit	5/90	nein	2. oder 3. oder 4. Semester
Vertiefung in Medizin-Ethik-Recht	4	5	nein	<u>Modulleistung 1:</u> Klausur <u>Modulleistung 2:</u> Klausur	5/90	nein	2. oder 3. oder 4. Semester
Gesundheitsökonomik	2	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/90	nein	2. oder 4. Semester
Ethik und Wissenschaftstheorie	2	5	nein	<u>Modulleistung 1:</u> Klausur <u>Modulleistung 2:</u> Hausarbeit	5/90		2. oder 4. Semester
Strafrecht	4	5	nein	Klausur oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/90	nein	3. und 4. Semester
Public Health in den Lebensphasen	4	10	nein	<u>Modulleistung 1:</u> Klausur <u>Modulleistung 2:</u> Referat	10/90	nein	3. Semester
Forschungsmanagement	3	5	nein	<u>Modulleistung 1:</u> Projektpräsentation/ Referat <u>Modulleistung 2:</u> Hausarbeit	5/90	nein	3. Semester
Master-Arbeit	-	15	ja	Master-Arbeit	15/90	ja	4. Semester

#### B. Studiengangübersicht "Medizin-Ethik-Recht" 120 LP - Exemplarischer quantifizierter Studienplan (Vollzeitstudium - 4 Semester)

Kurzbezeichnung	Erläuterung	Veranstaltungsart	Veranstaltungsname (Beispiel)	Workload (h) des Moduls	SWS	LP
<b>1. Semester</b>						
Pflichtmodul	Einführungspraktikum	-	-	900	-	30
<b>2. Semester</b>						
Pflichtmodul	Einführung für juristische Qualifikation	Kolloquium und 2 konkrete Vorlesungen in Ethik und Medizin	Institutionen Bioethik/Anatomie/Grundbegriffe der Ethik	300	5	10
Wahlpflichtmodul Grundlagenbereich	case studies	Kolloquium und Seminar	Klinik für Anästhesiologie/Fragen am Lebensende	150	4	5
Wahlpflichtmodul Grundlagenbereich	Medizinrecht	Vorlesung und Vorlesung	Medizin-zivilrecht Medizin-strafrecht	150	4	5
Wahlpflichtmodul Grundlagenbereich	Praktische Philosophie	Vorlesung und Seminar	Einführung in die praktische Philosophie	150	4	5

Wahlpflichtmodul Spezialisierungs- bereich	Verfassungs- und Gesundheitsrecht	Vorlesung	Verfassungsrechtliche Grundlagen des Medi- zin- und Gesundheits- rechts	150	2	5
<b>3. Semester</b>						
Wahlpflichtmodul Grundlagen- bereich	Ethik	Vorlesung und Seminar	Medizinische Ethik Tugendethik	150	4	5
Wahlpflichtmodul im Spezialisie- rungsbereich	Klinische Psychologie	Vorlesung und Seminar	Klinische Psychologie Klinische Psychologie	150	4	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungs- bereich	Rechtsmedizin	Vorlesung und Kolloquium	Rechtsmedizin Forensisch Psychiatri- sches Kolloquium	150	4	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungs- bereich	Pflegerecht	Vorlesung	Zivilrechtliche Frage der Pflege	150	2	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungs- bereich	Public Health in den Lebenslagen	Vorlesung und Seminar Vorlesung und Seminar	Vorlesung noch nicht bestimmt z. B. zum Thema: Spezielle Epi- demiologie von Gesundheit und Krankheit in den Lebensphasen im nati- onalen und internatio- nalen Vergleich	300	4	10
<b>4. Semester</b>						
Wahlpflichtmodul Spezialisierungs- bereich	Theologie	Vorlesung	Einführung in die evangelische Theologie	150	2	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungs- bereich	Gesundheitsökono- mik	Vorlesung und Seminar	Einführung in die Gesundheitsökonomik Einführung in die Gesundheitsökonomik	150	4	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungs- bereich	Ethik und Wissen- schaftstheorie	Vorlesung und Seminar	Vorlesung noch nicht bestimmt z. B. zum Thema: Grundprinzi- pien praktischer Ethik, Medizinethik und For- schungsethik	150	4	5
Master-Arbeit				450		15

**Anlage 1 b**  
**Studiengangübersicht Medizin-Ethik-Recht 60 Leistungspunkte**

**Studiengangübersicht "Medizin-Ethik-Recht" 60 LP**

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	LP	Vor- leistun- gen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistun- gen, Vorleistung/en)	Anteil an Abschlussnote	Teilnahme- voraussetzun- gen	Empfehlung Studien- semester
<i>Pflichtmodul für Medizinische Qualifikationsgruppe</i>							
Einführung (Kolloquium und 2 konkrete Vorlesung in Recht und Ethik – siehe konkrete Modulbeschreibung)	5	10	nein	<u>Modulteilleistung 1:</u> Klausur oder mündli- che Prüfung <u>Modulteilleistung 2:</u> Klausur oder mündli- che Prüfungen oder Ausarbeitung zum Referat	10/55	nein	1. Semester
Pflichtpraktikum	-	5	nein	Praktikumsbericht	-	nein	1. oder 2.

							Semester
<i>Pflichtmodul für Ethische Qualifikationsgruppe</i>							
Einführung (Kolloquium und 2 konkrete Vorlesung in Recht und Medizin – siehe konkrete Modulbeschreibung)	5	10	nein	<u>Modulleistung 1:</u> Klausur oder mündliche Prüfung <u>Modulleistung 2:</u> Klausur oder mündliche Prüfungen oder Ausarbeitung zum Referat	10/55	nein	1. oder 2. Semester
Pflichtpraktikum	-	5	nein	Praktikumsbericht	-	nein	1. oder 2. Semester
<i>Pflichtmodul für Juristische Qualifikationsgruppe</i>							
Einführung (Kolloquium und 2 konkrete Vorlesung in Medizin und Ethik – siehe konkrete Modulbeschreibung)	5	10	nein	<u>Modulleistung 1:</u> Klausur oder mündliche Prüfung <u>Modulleistung 2:</u> Klausur oder mündliche Prüfungen oder Ausarbeitung zum Referat	10/55	nein	1. oder 2. Semester
Pflichtpraktikum	-	5	nein	Praktikumsbericht	-	nein	1. oder 2. Semester
<i>Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich für alle Qualifikationsgruppen</i> 3 von 5 Modulen – 15 LP von 25 LP							
case studies	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Haus- arbeit	5/55	nein	1. oder 2. Semester
Ethik	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Haus- arbeit	5/55	nein	1. oder 2. Semester
Medizinrecht	4	5	nein	Klausur oder Ausar- beitung zum Referat oder Hausarbeit	5/55	nein	1. oder 2. Semester
Sozialrecht	4	5	nein	Klausur oder Ausar- beitung zum Referat oder Hausarbeit	5/55	nein	1. oder 2. Semester
Praktische Philosophie	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/55	nein	2. Semester
<i>Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich für alle Qualifikationsgruppen</i> 3 von 9 Modulen – 15 LP von 45 LP							
Rechtsmedizin	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Haus- arbeit	5/55	nein	1. oder 2. Semester
Klinische Psychologie	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Haus- arbeit	5/55	nein	2. Semester
Pflegerecht	2	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Haus- arbeit	5/55	nein	1. oder 2. Semester
Profilbildung Prakti-	4	5	nein	Klausur oder mündliche	5/55	nein	2.

sche Philosophie				che Prüfung			Semester
Theologie	2	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/55	nein	1. oder 2. Semester
Verfassungs- und Gesundheitsrecht	2	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit	5/55	nein	1. oder 2. Semester
Projekt	-	5	nein	Projektarbeit	5/55	nein	1. oder 2. Semester
Vertiefung in Medizin-Ethik-Recht	4	5	nein	<u>Moduleilleistung 1:</u> Klausur <u>Moduleilleistung 2:</u> Klausur	5/90	nein	1. oder 2. Semester
Gesundheitsökonomik	2	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/55	nein	1. Semester
Master-Arbeit	-	15	ja	Master-Arbeit	15/55	ja	2. Semester

#### B. Studiengangübersicht "Medizin-Ethik-Recht" 60 LP - Exemplarischer quantifizierter Studienplan (Vollzeitstudium - 2 Semester)

Kurzbezeichnung	Erläuterung	Veranstaltungsart	Veranstaltungsname (Beispiel)	Workload (h) des Moduls	SWS	LP
<b>1. Semester</b>						
Pflichtmodul	Einführung für juristische Qualifikation	Kolloquium und 2 konkrete Vorlesungen in Ethik und Medizin	Institutionen Bioethik/Anatomie/Grundbegriffe der Ethik	300	4	10
Pflichtmodul	Pflichtpraktikum	-	-	150	-	5
Wahlpflichtmodul Grundlagenbereich	case studies	Kolloquium und Seminar	Klinik für Anästhesiologie/ Fragen am Lebensende	150	4	5
Wahlpflichtmodul Grundlagenbereich	Medizinrecht	Vorlesung und Vorlesung	Medizinivilrecht Medizinstrafrecht	150	4	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungsbereich	Verfassungs- und Gesundheitsrecht	Vorlesung	Verfassungsrechtliche Grundlagen des Medizin- und Gesundheitsrechts	150	2	5
<b>2. Semester</b>						
Wahlpflichtmodul Grundlagenbereich	Ethik	Vorlesung und Seminar	Medizinische Ethik Tugendethik	150	4	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungsbereich	Rechtsmedizin	Vorlesung und Kolloquium	Rechtsmedizin Forensisch Psychiatrisches Kolloquium	150	4	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungsbereich	Pflege	Vorlesung	Zivilrechtliche Frage der Pflege	150	2	5
Master-Arbeit				450		15

C. "Medizin-Ethik-Recht" 60 LP - Exemplarischer quantifizierter Studienplan (Teilzeitstudium - 4 Semester)

Kurzbezeichnung	Erläuterung	Veranstaltungsart	Veranstaltungsname (Beispiel)	Workload (h) des Moduls	SWS	LP
<b>1. Semester</b>						
Pflichtmodul	Einführung für juristische Qualifikation	Kolloquium und 2 konkrete Vorlesungen in Ethik und Medizin	Institutionen Bioethik/Anatomie/Grundbegriffe der Ethik	300	4	10
Wahlpflichtmodul Grundlagenbereich	case studies	Kolloquium und Seminar	Klinik für Anästhesiologie/ Fragen am Lebensende	150	4	5
<b>2. Semester</b>						
Wahlpflichtmodul Grundlagenbereich	Ethik	Seminar und Seminar	Medizinische Ethik Tugendethik	150	4	5
Wahlpflichtmodul Grundlagenbereich	Medizinrecht	Vorlesung und Vorlesung	Medizinrecht Medizinstrafrecht	150	4	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungsbereich	Rechtsmedizin	Vorlesung und Kolloquium	Rechtsmedizin Forensisch Psychiatrisches Kolloquium	150	4	5
<b>3. Semester</b>						
Pflichtmodul	Pflichtpraktikum	-	-	150	-	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungsbereich	Verfassungs- und Gesundheitsrecht	Vorlesung	Berufsrecht der Heilberufe	150	2	5
Wahlpflichtmodul Spezialisierungsbereich	Pflegerecht	Vorlesung	Zivilrechtliche Frage der Pflege	150	2	5
<b>4. Semester</b>						
Master-Arbeit				450		15

**Anlage 2 a**  
**Ablaufplan - Master-Studiengang "Medizin-Ethik-Recht" 60 LP/120 LP**

Wintersemester	Sommersemester	Wintersemester	Sommersemester
	"Medizin-Ethik-Recht"	120 LP	
	"Medizin-Ethik-Recht"	60 LP	
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

**Anlage 2 b**  
**Ablaufplan - Master-Studiengang "Medizin-Ethik-Recht" 120 LP**

1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (SS)	4. Semester (WS)																										
<b>Einführungspraktikum</b>  30 LP	<b>Pflichtmodul:</b> Einführung (Inhalt durch Qualifikationsgruppe bestimmt) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierenden mit medizinischer Qualifikation: Vorlesung Recht/Vorlesung Ethik/ Kolloquium</li> <li>• Studierenden mit ethischer Qualifikation: Vorlesung Recht/Vorlesung Medizin/Kolloquium</li> <li>• Studierenden mit juristischer Qualifikation: Vorlesung Ethik/Vorlesung Medizin/Kolloquium</li> </ul> <p align="right"><b>10 LP</b></p>	<b>Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich:</b> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Rechtsmedizin</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Klinische Psychologie</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Profilbildung Philosophie</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Theologie</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Verfassungs- und Gesundheitsrecht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Projekt</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Vertiefung in Medizin-Ethik-Recht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Strafrecht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Forschungsmanagement</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Pflegerecht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Ethik und Wissenschaftstheorie</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Gesundheitsökonomik</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Public Health in den Lebenslagen</td><td align="right">10</td></tr> </table> <p align="right"><b>9 von 1345 LP oder 8 von 13 45 LP</b></p>		Rechtsmedizin	5	Klinische Psychologie	5	Profilbildung Philosophie	5	Theologie	5	Verfassungs- und Gesundheitsrecht	5	Projekt	5	Vertiefung in Medizin-Ethik-Recht	5	Strafrecht	5	Forschungsmanagement	5	Pflegerecht	5	Ethik und Wissenschaftstheorie	5	Gesundheitsökonomik	5	Public Health in den Lebenslagen	10
	Rechtsmedizin	5																											
Klinische Psychologie	5																												
Profilbildung Philosophie	5																												
Theologie	5																												
Verfassungs- und Gesundheitsrecht	5																												
Projekt	5																												
Vertiefung in Medizin-Ethik-Recht	5																												
Strafrecht	5																												
Forschungsmanagement	5																												
Pflegerecht	5																												
Ethik und Wissenschaftstheorie	5																												
Gesundheitsökonomik	5																												
Public Health in den Lebenslagen	10																												
	<b>Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich:</b> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Case studies</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Ethik</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Medizinrecht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Sozialrecht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Praktische Philosophie</td><td align="right">5</td></tr> </table> <p align="right"><b>4 von 5 20 LP</b></p>	Case studies	5	Ethik	5	Medizinrecht	5	Sozialrecht	5	Praktische Philosophie	5		<b>Master-Arbeit 15 LP</b>																
Case studies	5																												
Ethik	5																												
Medizinrecht	5																												
Sozialrecht	5																												
Praktische Philosophie	5																												
<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>																										
<b>Summe: 120 LP</b>																													

**Anlage 2 c**  
**Ablaufplan - Master-Studiengang "Medizin-Ethik-Recht" 60 LP**

1 Semester (SS)	2. Semester (WS)																		
<b>Pflichtmodul:</b> Einführung (Inhalt durch Qualifikationsgruppe bestimmt) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierenden mit medizinischer Qualifikation: Vorlesung Recht/Vorlesung Ethik/Kolloquium</li> <li>• Studierenden mit ethischer Qualifikation: Vorlesung Recht/Vorlesung Medizin/Kolloquium</li> <li>• Studierenden mit juristischer Qualifikation: Vorlesung Ethik/Vorlesung Medizin/Kolloquium</li> </ul> <p align="right"><b>10 LP</b></p>	<b>Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich:</b> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Rechtsmedizin</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Klinische Psychologie</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Pflegerecht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Profilbildung Philosophie</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Theologie</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Verfassungs- und Gesundheitsrecht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Projekt</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Vertiefung in Medizin-Ethik-Recht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Gesundheitsökonomik</td><td align="right">5</td></tr> </table> <p align="right"><b>3 von 9 15 LP</b></p>	Rechtsmedizin	5	Klinische Psychologie	5	Pflegerecht	5	Profilbildung Philosophie	5	Theologie	5	Verfassungs- und Gesundheitsrecht	5	Projekt	5	Vertiefung in Medizin-Ethik-Recht	5	Gesundheitsökonomik	5
Rechtsmedizin		5																	
Klinische Psychologie	5																		
Pflegerecht	5																		
Profilbildung Philosophie	5																		
Theologie	5																		
Verfassungs- und Gesundheitsrecht	5																		
Projekt	5																		
Vertiefung in Medizin-Ethik-Recht	5																		
Gesundheitsökonomik	5																		
<b>Pflichtpraktikum 5 LP</b>																			
<b>Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich:</b> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Case studies</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Ethik</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Medizinrecht</td><td align="right">5</td></tr> <tr><td>Sozialrecht</td><td align="right">5</td></tr> </table>	Case studies	5	Ethik	5	Medizinrecht	5	Sozialrecht	5	<b>Master-Arbeit 15 LP</b>										
Case studies	5																		
Ethik	5																		
Medizinrecht	5																		
Sozialrecht	5																		

Praktische Philosophie	5	
	3 von 5	15 LP
	30 LP	30 LP
		Summe 60 LP

## Philosophische Fakultät I

### Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.03.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Psychologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte).

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

#### § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das Bachelor-Studienprogramm Psychologie (60 LP) ist ein ergänzendes Studienprogramm, das nur in Kombination mit einem zweiten Studienprogramm im Umfang von 120 LP studiert werden kann.

(2) Sowohl die im Bachelor-Studiengang zu erwerbende Berufsqualifikation als auch die Möglichkeit zur Teilnahme an darauf aufbauenden Masterstudiengängen werden naturgemäß vor allem von der gewählten Hauptfachrichtung bestimmt. Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms Psychologie (60 LP) sollen ein Grundverständnis für psychologische Fragestellungen, Arbeitsweisen und Ergebnisse erwerben, das sie im Berufsfeld ihres Hauptfaches z.B. in den Bereichen Journalistik, Betriebswirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Werbung, Mediengestaltung, Bil-

dung, Erziehung, Kommunikation, Personalmanagement, Sport, Musik usw. dazu befähigt, psychologische Aspekte ihrer Berufstätigkeit zu erkennen und einfache psychologische Grundregeln anzuwenden.

(3) Ziel des Studienprogramms ist es insbesondere:

- einen Überblick über Inhalte, Aufbau und grundlegende Methoden der Psychologie zu vermitteln,
- ausgewählte Teilbereiche der Grundlagendisziplinen soweit zu vertiefen, dass ein selbständiger Zugang zur Fachliteratur ermöglicht wird,
- gegebenenfalls in einem oder zwei Teilbereichen der Anwendungsdisziplinen einen Überblick über Möglichkeiten psychologischer Vorgehensweisen zu erwerben.

#### § 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studienanforderungen und Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) In formalen Fragen der Organisation und Durchführung der Prüfungen findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

#### § 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen 8 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen

Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, eventuelle Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

## **§ 6 Kombinierbarkeit**

Das Studienprogramm Psychologie (60 LP) ist prinzipiell mit allen Bachelor-Studiengängen (120 LP) kombinierbar. Besonders empfohlen wird die Kombination mit den Studiengängen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- Musikwissenschaft,
- Politikwissenschaft,
- Soziologie,
- Sport,
- Wirtschaftswissenschaften.

## **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Psychologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete;
- b. Übungen dienen der Verfestigung von Kenntnissen, die z.B. in Vorlesungen vermittelt oder im Selbststudium erworben wurden;
- c. Seminare dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und behandeln spezielle Lehrstoffe;
- d. Empiriepraktika dienen der Einübung empirischer bzw. experimenteller Methoden und beinhalten die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation von empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen;
- e. Kolloquia dienen der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsprojekte.

(2) Tutorien begleiten Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Empiriepraktika und unterstützen die Studierenden bei der Bearbeitung der behandelten Stoffgebiete in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

## **§ 8 Abschlussbezeichnung**

Die Abschlussbezeichnung wird durch das Studienprogramm definiert, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird.

## **§ 9 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Modulleistungen sind modulbezogene Prüfungsleistungen (§14 ABStPOBM). Modulleistungen, die aus mehreren Teilleistungen nach § 14 Abs. 6 bestehen, gelten erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede einzelne Teilleistung erfolgreich erbracht wurde.

(2) Formen von Modulleistungen bzw. Teilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden. Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will;
- b. Klausur: Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten soll. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben);
- c. Projektbericht: Schriftliche Dokumentation einer eigenen empirischen Untersuchung (ca. 30.000 Textzeichen);
- d. Präsentation eigener empirischer Untersuchungen: Bericht über ein durchgeführtes Projekt in der Form eines Referats oder Posters. Die Präsentation soll einschließlich einer eventuellen Diskussion nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

(3) Die mündlichen Prüfungen und Klausuren finden in der Regel in den ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt.

(4) Bei nichtbestandenen Modulleistungen bzw. Teilleistungen soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit ermöglicht werden.

(5) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(6) Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erbringung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Aus der Studienprogrammübersicht ist zu entnehmen, in welchen Modulen Modulvorleistungen erforderlich sind. Modulvorleistungen werden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht und werden von der Dozentin bzw. dem Dozenten der Lehrveranstaltung bescheinigt. Welche Formen von Modulvorleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(7) Formen von Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 - 30 Minuten Dauer;
- b. Schriftliche Ausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 45.000 Textzeichen;
- d. Testat: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
- e. Projektbericht: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung von ca. 15.000 Textzeichen;
- f. Kurzbericht: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z.B. als Vorbereitung der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);
- g. Kurzreferat: ein mündlicher Bericht von maximal 15 Minuten Dauer;
- h. Lösungen von Übungsaufgaben als Hausarbeit;
- i. Sitzungsprotokoll: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungs-termins von ca. 7.500 Textzeichen;
- j. Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson (Versuchspersonenstunden);
- k. Teilnahme an forschungsorientierten Vorträgen oder Lehrveranstaltungen.

(8) Vorleistungen können bewertet werden. In diesem Fall dient die Bewertung ausschließlich der Information der Studierenden über den Erfolg ihrer Studienleistung. Eine Anrechnung von Vorleistungsbewertungen auf die Noten von Modulleistungen ist ausgeschlossen.

(9) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

### **§ 10 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen (§ 15 Abs. 1 ABStPOBM) ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM beinhaltet gleichzeitig auch die Anmeldung zu den Modulleistungen, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden, die sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms ergeben.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

### **§ 11 Prüferinnen und Prüfer**

Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer entsprechend § 16 ABStPOBM. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Beisitzerin bzw. Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

### **§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Psychologie unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Psychologie an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

### **§ 13 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften am 02.03.2007; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.10.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Oktober 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage Studienprogrammübersicht

gemäß § 5

Modultitel	Kontakt- studium SWS	LP	Vor- leistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschluss- note	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfehlung Studien- semester
<i>Modulgruppe I: Einführung und Methodik (20 LP) (alle 3 Module sind Pflichtmodule)</i>							
A. Einführung in das Studium der Psychologie	6	8	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	-	nein	1. Semester
B1. Quantitative Methoden I	4	5	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/52	nein	1. Semester
Cn. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (FSQ)	4	7	ja	Projektbericht und Präsentation	7/52	nein	4. Semester
<i>Modulgruppe II: Grundlagenfächer (24 - 40 LP) (Wahlpflichtmodule: zu wählen sind mindestens 3, höchstens 5 Module)</i>							
G. Allgemeine Psychologie I	6	8	ja	in jedem gewählten Modul: Klausur oder mündliche Prüfung	8/52	nein	je nach Wahl jeweils:  1. und 2. Semester oder 3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
H. Allgemeine Psychologie II	6	8	ja		8/52	nein	
I. Biologische Psychologie	6	8	ja		8/52	nein	
J. Entwicklungspsychologie	6	8	ja		8/52	nein	
K. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	6	8	ja		8/52	nein	
L. Sozialpsychologie	6	8	ja		8/52	nein	
<i>Modulgruppe III: Anwendungsfächer (0 - 16 LP) (Wahlmodule zur Ergänzung eventuell noch fehlender Leistungspunkte)</i>							
M. Arbeits- und Organisationspsychologie (Basismodul)	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/52	ja	5. und 6. Semester
N. Klinische Psychologie (Basismodul)	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/52	nein	5. und 6. Semester
O. Pädagogische Psychologie (Basismodul)	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/52	nein	5. und 6. Semester
Σ		60			1,00		

---

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
- Der Kanzler -  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21010/11/12  
Fax: 0345 55-27076  
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21002  
Fax: 0345 55-27075  
e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>